

I. VERTRAGSGEGENSTAND

- [1] Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH regeln die Erbringung von Schulungs- und Studienleistungen im Rahmen des von einem/einer Teilnehmer*in gewählten Bildungs- oder Studien-Programms sowie sonstiger hiermit im Zusammenhang stehender Leistungen.
- [2] Die Vertragsleistungen und die Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus diesen Geschäftsbedingungen sowie aus den jeweils gültigen Katalogen, dem Curriculum, den Modulkatalogen und/oder Studienbüchern sowie den bei Vertragsabschluss gültigen Studien- und Prüfungsordnungen einschl. der Zulassungsordnung (Papierform oder elektronisch im Internet unter www.emba.de). Vertragspartner sind die EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH und der/die Teilnehmer*in.
- [3] Das vom Teilnehmer*in gewählte Bildungs- oder Studienprogramm wird von der EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH als Präsenz- oder E-Learning-Angebot durchgeführt und ist auf vier Semester angelegt („Akademiephase“). Auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen der EMBA und der ARDEN University in Coventry (Großbritannien) wird die erfolgreich durchlaufene Akademiephase einschließlich der erfolgreich abgeschlossenen Unterrichtseinheiten auf das sechssemestrige Bachelor-Studium der ARDEN University angerechnet. Auf Basis gesonderter Vereinbarung zwischen dem/der Teilnehmer*in und der ARDEN University kann dem/der Teilnehmer*in sodann ein zweisemestriges Fernstudium als E-Learning-Angebot anschließen („Hochschulphase“) und nach erfolgreichem Abschluss den anerkannten Hochschulabschluss des Bachelor of Arts (Hons) der ARDEN University erwerben („Top-Up-Degree“). Neben dem erfolgreichen Leistungsnachweis der Akademiephase ist zum Übergang an die ARDEN University auch vom Teilnehmer*in der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen mindestens im Level IELTS Score 6.0 oder vergleichbarer Qualifikation zwingend erforderlich. Voraussetzung für den Eintritt in die Hochschulphase ist zudem die Erfüllung der Hochschulzugangsvoraussetzungen an der ARDEN University.
- [4] Gegenstand dieses Vertrages sind allein die Semester 1 bis 4 an der EMBA („Akademiephase“). Die EMBA übernimmt keine Gewährleistung für die Leistungen der ARDEN University in der Hochschulphase. Darüber hinaus übernimmt bei einem Bachelor-Studium die EMBA lediglich die Gewähr, dass nach dem vierten Semester der Übergang in das 5. Semester an die ARDEN University nur nach erfolgreichem Leistungsnachweis erfolgen kann („Hochschulphase“). Ein erfolgreicher Leistungsnachweis liegt vor, wenn der/die Teilnehmer*in in den ersten vier Semestern mindestens die entsprechend des Curriculums erforderliche Mindestanzahl an Credits erreicht und die zum Übergang in die Hochschulphase erforderlichen Voraussetzungen wie unter [3] beschrieben nachweist.
- [5] Das Studium unterliegt gesetzlichen Vorgaben. Für Änderungen dieser gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen Maßnahmen des Gesetzgebers oder der zuständigen Behörden – auch während eines bereits aufgenommenen Studiums – übernimmt die EMBA keine Haftung.
- [6] EMBA strebt ein partnerschaftliches Miteinander mit dem/der Teilnehmer*in an, um so das Erreichen des Studienziels zu fördern. Der/die Teilnehmer*in verpflichtet sich dementsprechend,
- am Studium einschließlich aller Vorlesungen, Seminare, sonstiger Veranstaltungen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
 - den Anweisungen der Leitung von EMBA und der Dozenten und Lehrbeauftragten Folge zu leisten;
 - die jeweils gültige Hausordnung insbesondere die Nutzungseinschränkungen von Hard- und Software zu beachten;
 - die Formen des allgemein üblichen Umgangs zu wahren.

II. ZUSATZLEISTUNGEN

- [1] EMBA stellt dem/der Teilnehmer*in kostenlos und leihweise für den Studienbetrieb und die Selbststudienzeit außerhalb der Akademie studienrichtungsabhängig ein Notebook oder MacBook Air zur Verfügung, das nach dem vierten Semester ohne die auf die EMBA lizenzierte Software in den Besitz des/der Teilnehmers*in übergeht. Für Wartung, Beschädigung und Verlust während der leihweisen Überlassung in den ersten vier Semestern ist der/die Teilnehmer*in verantwortlich und haftbar. Wird das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor Ablauf des vierten Semesters beendet, verfällt der Anspruch des/der Teilnehmers*in auf Eigentumsübergang. Notebook oder MacBook Air sind dann unter Berücksichtigung des üblichen Verschleißes in einwandfreiem Zustand an die EMBA zurückzugeben oder zu ersetzen.
- [2] EMBA stattet das dem/der Teilnehmer*in gem. [1] überlassene Notebook oder MacBook Air mit verschiedenen, für Bildungseinrichtungen begünstigten Software-Paketen aus, die auch nach Übergang der Hardware lizenzrechtlich im Eigentum der EMBA verbleiben müssen. Der/die Teilnehmer*in stimmt deshalb der Löschung der entsprechenden Software nach dem vierten Semester zu und stellt hierfür zum von EMBA angekündigten Termin Notebook oder MacBook Air zur Verfügung. Kann eine Löschung aus Gründen, die der/die Teilnehmer*in zu vertreten hat oder deren Abhilfe für EMBA unzumutbar ist, nicht erfolgen, sind die Lizenzkosten vom Teilnehmer*in zu ersetzen. Unabhängig davon ist EMBA verpflichtet, in einem solchen Fall den Lizenzgeber über den Abgang der Software zu informieren. Der Lizenzgeber kann dann gegenüber dem/der Teilnehmer*in ggf. Forderungen aus Schadenersatz geltend machen.

III. VERTRAGSBESTANDTEILE

- [1] Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind folgende Ordnungen Bestandteil dieses Studienvertrages:
- die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der EMBA-Bildungs- und Studienprogramme einschließlich ihrer Zulassungsordnung;
 - die Curricula des gewählten Studiengangs bzw. des gewählten Studienprofils;
 - die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Gebührenordnung;
 - die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Hausordnung der EMBA.

IV. STUDIENGEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- [1] Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenordnung. In jedem Fall stellt die Studiengebühr eine Gesamtgebühr für die Studienleistungen in den Semestern 1 bis 4 unabhängig des von dem/der Teilnehmer*in gewählten Zahlungsmodells und unabhängig von den tatsächlichen Vorlesungs-, Selbststudien- oder Ferienzeiten dar. Sofern der/die Teilnehmer*in z. B. ein Zahlungsmodell mit monatlichen

Raten wählt, stellen diese deshalb nicht unbedingt etwa das auf diesen jeweiligen Unterrichtsmonat entfallende Entgelt dar.

- [2] Die Zahlungsmodalitäten für die Studiengebühren folgen dem von dem/der Teilnehmer*in mit diesem Vertrag gewählten Zahlungsmodell.
- [3] Entsprechend des gewählten Zahlungsmodells sind die einzelnen Raten jeweils am 1. Werktag eines Monats [bei monatlicher Zahlungsweise] bzw. am 1. Werktag eines neuen Semesters [bei semesterweiser Vorauszahlung] bzw. am 1. Werktag zu Studienbeginn [bei Einmalzahlung] oder am 1. Werktag zu Studienbeginn sowie zu Beginn des dritten Semesters [bei jährlicher Zahlung] zur Zahlung fällig. Die Anmeldegebühr sowie eine entsprechend des jeweiligen Zahlungsmodells vereinbarte Anzahlung sind zusätzlich am 1. Werktag des Monats, an dem das Studium beginnt, zur Zahlung fällig. Andere Ratenzahlungen oder abweichende Fälligkeitstermine müssen gesondert und schriftlich mit der EMBA vereinbart werden.
- [4] Die fälligen Raten der Studiengebühr werden vom Konto des/der Teilnehmer*in bzw. von dem von ihm/ihr zur Abbuchung angegebenen Konto abgebucht. Der/die Teilnehmer*in bzw. der/die Kontoinhaber*in erteilt EMBA hierzu mit dem unterschriebenen Studienvertrag ein entsprechendes SEPA-Lastschrift Mandat. Der/die Teilnehmer*in ist verpflichtet, Änderungen bei seiner/ihrer Bankverbindung oder des/der zahlenden Kontoinhabers*in unverzüglich der EMBA mitzuteilen.
- [5] Die Nichtteilnahme am Vorlesungsangebot entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren. Gleiches gilt für organisatorisch bedingte Unterbrechungen der Vorlesungen, da der Stoffplan in jedem Fall eingehalten wird.
- [6] Eine etwaige vereinbarte Bank- oder Privatbürgschaft oder Selbstauskunft ist vor Beginn des gewählten Bildungs- oder Studienkurses vorzulegen. Solange das entsprechende Dokument nicht vorliegt, behält sich die EMBA den fristlosen Ausschluss des/der Teilnehmer*in vor. Der/die Teilnehmer*in hat in diesem Fall die bis zum Ausschluss erhaltenen Unterrichtsleistungen zeitanteilig zu zahlen.
- [7] Bei nicht termingerechter Zahlung von mehr als einem Zwölftel des Gesamtbetrages der Studiengebühren kann der/die Teilnehmer*in vom Unterricht und den Prüfungen ausgeschlossen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt VII. bleibt hiervon unberührt.
- [8] Die Kosten eines evtl. Zahlungsverzuges einschl. evtl. Mahn-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten trägt vom ersten Verzugstag an der/die Teilnehmer*in. Für jede bei einem Bankeinzug entstehende Rücklastschrift wird die entsprechende Bankgebühr weiterberechnet, sofern der/die Teilnehmer*in nicht nachweist, dass ein Schaden nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.
- [9] Die von der EMBA zu belastenden Verzugszinsen werden mit 5,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz [§ 288 Abs. 1 BGB] festgelegt.

V. ANMELDUNG / WIDERRUF

- [1] Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bildungs- oder Studienprogramm der EMBA ist der Nachweis einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung sowie die termingerechte Unterzeichnung des Studienvertrages und der Vertragsbedingungen; der/die Teilnehmer*in bestätigt damit zugleich, dass er/sie die Informationen zum jeweiligen Bildungs- oder Studienprogramm erhalten und zur Kenntnis genommen hat sowie dem Studienvertrag und den Vertragsbedingungen zustimmt. Bei Minderjährigen ist die Bestätigung durch Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- [2] Der/die Teilnehmer*in kann den Studienvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform [z. B. per Brief, Fax oder E-Mail, nicht jedoch per SMS] widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss (hierzu siehe Abschnitt VII. 1). Das Muster einer Widerrufs-erklärung liegt diesem Vertrag gesondert bei. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH, Osterfeldstraße 12–14, 22529 Hamburg.
- [3] Im Falle eines wirksamen Widerrufs erhält der/die Teilnehmer*in ggf. bereits entrichtete Anmelde- und Studiengebühren erstattet. Bereits von der EMBA erbrachte Unterrichtsleistungen sind jedoch ggf. anteilig zu zahlen. Darüber hinausgehende bereits empfangene Leistungen [z. B. Notebook oder MacBook Air] sind zurückzugeben. Können die von der EMBA herausgereichten Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgegeben werden, ist von dem/der Teilnehmer*in ein Wertausgleich zu leisten.
- [4] Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Studienvertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des/der Teilnehmers*in erfüllt wird, bevor der/die Teilnehmer*in sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

VI. DURCHFÜHRUNG / RÜCKTRITT

- [1] EMBA kann Bildungs- oder Studienkurse wegen mangelnder Beteiligung oder aus anderen wichtigen Gründen ausfallen lassen. Eine mangelnde Beteiligung liegt in jedem Fall dann vor, wenn für den betreffenden Kurs nicht mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.
- [2] EMBA behält sich ferner vor, ein geplantes Bildungs- oder Studienprogramm aus wichtigem, von dem/der Teilnehmer*in nicht zu vertretenden Grund, kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder abzusagen.
- [3] EMBA behält sich weiterhin vor, bei Krankheit des/der zuständigen Dozenten*in das entsprechende Bildungs- oder Studienprogramm oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben. In diesem Fall wird der Teilnehmer*in unverzüglich, in der Regel mündlich oder per E-Mail, benachrichtigt.
- [4] Bei einer Unterbrechung oder Verschiebung eines Bildungs- oder Studienprogramms um jeweils mehr als sechs Wochen ist der/die Teilnehmer*in zum Rücktritt von diesem Vertrag ohne Beachtung der Kündigungsfristen berechtigt.
- [5] Im Fall einer Absage eines Bildungs- oder Studienprogramms werden bereits entrichtete Anmelde- und Studiengebühren in voller Höhe erstattet. Gleiches gilt im Fall eines Rücktritts des/der Teilnehmers*in aufgrund einer Verschiebung des Programms um mehr als sechs Wochen. Im Fall eines Rücktritts aufgrund Unterbrechung hat der/die Teilnehmer*in die Studiengebühren nur jeweils anteilig für den bereits erteilten Unterricht zu leisten.
- [6] Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein mittelbarer Schaden wird in keinem Fall erstattet.

VII. MINDESTLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- [1]** Der Vertrag beginnt mit Zugang der Anmeldungsbestätigung durch die EMBA bei dem/der Teilnehmer*in. Maßgebliches Zugangsdatum ist hierbei das Datum der Anmeldungsbestätigung zzgl. drei Werkzeuge.
- [2]** Der Beginn des Bildungs- oder Studienprogramms ist entsprechend des von dem/der Teilnehmer*in gewählten Kurses entweder der 01. April („Sommersemester“) oder der 01. Oktober eines Jahres („Wintersemester“). Die Studiendauer der Akademiephase beträgt vier Semester, sofern der Vertrag nicht zuvor gemäß der nachfolgenden Regelungen gekündigt wird. Der Vertrag läuft jedoch mindestens bis zum Ende des ersten Semesters (Mindestlaufzeit).
- [3]** Der Vertrag kann erstmals ordentlich zum Ablauf des ersten Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Danach kann der/die Teilnehmer*in den Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Semesters ordentlich kündigen.
- [4]** Dem/der Teilnehmer*in steht darüber hinaus ein verkürztes Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Semesterende für den Fall zu, dass er/sie eine ausreichende Leistung in der zweiten Wiederholungsmöglichkeit eines Prüfungsteils („Wiederholungsprüfung“) nicht erbracht hat. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ergebnisses der betreffenden Wiederholungsprüfung bei dem/der Teilnehmer*in ausgeübt werden.
- [5]** Bei frist- und ordnungsgemäßer Kündigung einschl. der Kündigung durch Ausübung des Sonderkündigungsrechtes gem. VII [4] hat der/die Teilnehmer*in nur den Studiengebührenanteil zu entrichten, der auf die tatsächlich während der Vertragslaufzeit von der EMBA zu erbringende Unterrichtsleistung entfällt. Evtl. darüber hinausgehende bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird in keinem Fall erstattet.
- [6]** Alle ausstehenden Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen sind im Kündigungsfall spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- [7]** Das zur Verfügung gestellte Notebook oder MacBook Air und alle sonstigen von der EMBA leihweise überlassenen Geräte oder Gegenstände sind bei einer Kündigung vor oder zum Ende des vierten Semesters umgehend, in tadellosem Zustand und ohne Entschädigung an die EMBA zurückzugeben. Für den Fall nicht rechtzeitiger, unvollständiger oder mangelhafter Rückgabe ist EMBA berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht an zurückzuzahlende Studiengebühren geltend zu machen und hierauf entsprechend abzurechnen.
- [8]** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, jedoch wird die Anwendung des § 627 BGB für beide Parteien ausgeschlossen.
- [9]** Eine außerordentliche Kündigung durch die EMBA ist insbesondere dann zulässig, wenn der/die Teilnehmer*in – trotz zweimaliger Mahnung – mit mehr als einem Zwölftel des Gesamtbetrages der Studiengebühren im Verzug ist, oder die in einem Prüfungsteil nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht wurde oder der/die Teilnehmer*in nach zweifacher Abmahnung den Studienbetrieb weiterhin ungebührlich stört.
- [10]** Eine außerordentliche Kündigung durch die EMBA ist weiterhin insbesondere auch dann zulässig, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellen sollte, dass der/die Teilnehmer*in die formalen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend des Bewerbungsbogens und der Anlage zum Bewerbungsbogen nicht erfüllt. Gleiches gilt für den Fall unrichtiger Angaben bei der Einschreibung und in der Anmeldung.
- [11]** Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die EMBA aus einem von dem/der Teilnehmer*in zu vertretenden Grund ist die Studiengebühr abzüglich bereits hierauf erbrachter Zahlungen des/der Teilnehmer*in abweichend von den im Rahmen dieses Vertrages ansonsten vereinbarten Zahlungsmodalitäten sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- [12]** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei es für die Fristeninhaltung auf das Datum des Eingangs ankommt.

VIII. NUTZUNGSRECHTE

- [1]** Soweit der/die Teilnehmer*in an Arbeitsergebnissen, z. B. Projektarbeiten oder Praxisprojekten allein oder gemeinschaftlich mit anderen Teilnehmern*innen Urheberrechte erwirbt, räumt er/sie der EMBA hieran unentgeltlich das alleinige, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein. Die vorgenannten Rechte- und Nutzungseinräumungen gelten insbesondere
- a)** für die Nutzung zur Speicherung und Archivierung;
- b)** für die Verwendung zu Unterrichtszwecken;

- c)** für die öffentliche und nichtöffentliche Vorführung zu Zwecken der Demonstration und Werbung;
- d)** für eine kommerzielle Nutzung;
- e)** sowie für die Veränderung und Bearbeitung zu Zwecken gem. a) bis d).
- [2]** Im Fall einer kommerziellen Nutzung und Verwertung erwirbt der/die Teilnehmer*in einen gesonderten Anspruch auf Partizipation, sofern die EMBA selbst eine Vergütung hierfür erhält. Die Höhe der Partizipation wird im Einzelfall durch die EMBA gesondert festgelegt.
- [3]** Eine kommerzielle Nutzung der eingeräumten Nutzungsrechte durch den/die Teilnehmer*in ist durch die EMBA im Einzelfall genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die verlangte Nutzung den Grundsätzen des Lehrbetriebes und/oder Stellung und Image der EMBA als Ausbildungsträger widerspricht. Im Fall einer kommerziellen Nutzung durch den/die Teilnehmer*in erwirbt EMBA darüber hinaus einen Anspruch auf Partizipation etwaiger Verwertungserlöse, die der Höhe nach mindestens den bei ihr für dieses Projekt entstandenen Kosten decken müssen.
- [4]** Soweit der/die Teilnehmer*in im Rahmen des Studiums ausgegebene Unterrichtsmaterialien oder sonstige Unterlagen, Dokumente, Fotos, Filme usw. nutzt, an denen die EMBA oder von ihr beauftragte Erfüllungsgehilfen, z. B. Dozenten oder Lehrbeauftragte Urheberrechte besitzen, ist es dem/der Teilnehmer*in untersagt, diese urheberrechtlich geschützten Kursmaterialien Dritten zugänglich zu machen oder diese für andere Zwecke als die Durchführung des Studiums zu vervielfältigen, gleich mit welchen technischen Mitteln, Vorkehrungen und Medien.

IX. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Der Schutz personenbezogener Daten und der vertrauliche Umgang damit sind uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.emba-medienakademie.de/impressum-datenschutz.

X. HAFTUNG

- [1]** Für etwaige Personen- und Sachschäden haftet die EMBA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, § 309 Abs. 7 BGB bleibt unberührt. Der/die Teilnehmer*in haftet bei Schäden an überlassenen Arbeitsmaterial und Geräten. Die EMBA haftet nicht für Schäden des/der Teilnehmer*in durch Diebstahl.
- [2]** Für etwaige Vermögensschäden des/der Teilnehmers*in aufgrund eines nicht zu Stande gekommenen Bildungs- oder Studienkurses oder seines Abbruchs ist die Haftung von EMBA grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt, sollte dem/der Teilnehmer*in die Teilnahme an einem Top-Up-Degree-Programm der ARDEN University gem. I.[3] dort verwehrt werden.
- [3]** Für den Ausgleich entsprechender Schäden ist der/die Teilnehmer*in verantwortlich; die EMBA empfiehlt dem/der Teilnehmer*in insofern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- [4]** Der/die Teilnehmer*in hat vor Beginn des Studiums den Abschluss einer Krankenversicherung nachzuweisen.

XI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Regelung nicht geltendem Recht entsprechen, gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in ihrer Wirksamkeit hiervon unberührt.

XII. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

XIII. GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg. Die EMBA nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Hamburg, im Juni 2021

EMBA EUROPÄISCHE MEDIEN- UND BUSINESS-AKADEMIE GMBH

EMBA
EUROPÄISCHE MEDIEN-
UND BUSINESS-AKADEMIE

HAMBURG
Osterfeldstraße 12-14, 22529 Hamburg
Tel.: 040 46 00 947-0, Fax: 040 46 00 947-29

BERLIN
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin
Tel.: 030 80 92 220-80, Fax: 030 80 92 220-89

DÜSSELDORF Medienhafen
Speditionstraße 9, 40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 30 20 61-60, Fax: 0211 30 20 61-69

info@emba.de
www.emba.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Thomas Dittrich [Vorsitz],
Sebastian Milbrandt

HANDELSREGISTER
HRB 100625
[Amtsgericht Hamburg]
Sitz Hamburg

BETRIEBSNUMMER
157 41571

STEUERNUMMER
49/718/00211

BANKVERBINDUNG
Commerzbank, Hamburg
BLZ: 200 800 00 - Konto: 01 133 111 00
BIC [S.W.I.F.T.-Code]: DRES DE FF 200
IBAN.: DE10 2008 0000 01 133 111 00
Hamburger Sparkasse
BLZ: 200 505 50 - Konto: 1280 339 340
BIC [S.W.I.F.T.-Code]: HASPDEHXXX
IBAN.: DE 63 2005 0550 1280 3393 40